

1. Hinweis zur Durchführung und Dokumentation

- **Beibehalten des Dreiklangs aus Praxisorganisation, Auftragsprüfung und Nachschau**

Die Kommission für Qualitätskontrolle hält in ihrem Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle am sogenannten „Dreiklang“ der Regelungsbereiche Praxisorganisation, Auftragsabwicklung und Nachschau fest. Ausschlaggebend hierfür ist, dass die internationalen Qualitätsmanagementstandards nicht 1:1 in das nationale Berufsrecht übernommen wurden. Vielmehr erfolgte eine lediglich minimalinvasive Umsetzung, bei der die bewährte Systematik sowie die bestehenden Begrifflichkeiten – insbesondere der Begriff des Qualitätssicherungssystems – weitgehend beibehalten wurden. Die Kommission für Qualitätskontrolle greift die Begrifflichkeiten der Berufssatzung WP/vBP auf und bleibt bei ihrem prozessorientierten Ansatz.

Die Kommission für Qualitätskontrolle ist der Auffassung, dass die Überleitung der Bestandteile eines Qualitätssicherungssystems nach WPO und Berufssatzung WP/vBP auf ein risikobasiertes Qualitätsmanagementsystem nach ISQM 1 in der neuen Anlage 1 zum Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle hinreichend und nachvollziehbar dargestellt wird.

- **Begriffe und Definitionen**

Aufgrund Ihrer Hinweise wurden die Definitionen der Begriffe „qualitätsgefährdendes Risiko“ und „Qualitätsrisiko“ präzisiert sowie der Begriff des „Qualitätskontrollrisikos“ in Abschnitt B. des Hinweises zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle neu aufgenommen. Darüber hinaus wurde der Hinweis im Hinblick auf eine konsistente Verwendung dieser Begriffe überprüft und, soweit erforderlich, entsprechend angepasst.

- **Einsatz von Mitarbeitern im Rahmen einer Qualitätskontrolle (Augenhöhe)**

Für die Kommission für Qualitätskontrolle ist der Wille des Gesetzgebers maßgeblich, wonach Qualitätskontrollen ausschließlich durch erfahrene Berufsangehörige durchgeführt werden sollen.¹ Nach § 57a Abs. 3 Satz 1 WPO sind Qualitätskontrollen durch registrierte Prüfer für Qualitätskontrolle durchzuführen. Eine Registrierung setzt unter anderem voraus, dass der Berufsangehörige seit mindestens drei Jahren als Wirtschaftsprüfer bestellt ist.

Bei der Prüfung einzelner Aufträge hat sich der Prüfer für Qualitätskontrolle insbesondere mit der Identifikation und Beurteilung der bedeutsamen Risiken sowie mit den Reaktionen der zu prüfenden Praxis auf diese Risiken einschließlich der entsprechenden Dokumentation in der

¹ Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfungsordnungs-Änderungsgesetzes - WPOÄG) zu § 57a Abs. 3 WPO, BT-Drucksache 14/3649, S. 25

Prüfungsakte zu befassen (§ 20 Abs. 4 Satz 4 SaQK). Vor diesem Hintergrund ist die Kommission für Qualitätskontrolle der Auffassung, dass die Prüfung einzelner Aufträge grundsätzlich nur durch WP/vBP durchgeführt werden kann. Ausnahmen kommen in begründeten Einzelfällen in Betracht, wenn für die Beurteilung spezieller Fragestellungen der Einsatz von Spezialisten, beispielsweise IT-Prüfer, erforderlich ist.

- **Größenklassifizierung / Skalierung**

Die Kommission für Qualitätskontrolle teilt Ihre Auffassung uneingeschränkt, dass Qualitätskontrollen unabhängig von der Größe der zu prüfenden Praxis stets risikoorientiert und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durchzuführen sind. Eine Qualitätskontrolle ist, vergleichbar mit einer gesetzlichen Abschlussprüfung, risikoorientiert durchzuführen (§ 16 Abs. 1 Satz 2 SaQK). Eine Skalierung der Qualitätskontrolle wird durch ein risikoorientiertes Vorgehen des Prüfers für Qualitätskontrolle erreicht. Eine risikoorientierte Qualitätskontrolle ist zugleich eine verhältnismäßige Qualitätskontrolle im Sinne von § 57a Abs. 5b WPO. Eine starre Größenklassifizierung der Praxen hält die Kommission für Qualitätskontrolle vor diesem Hintergrund nicht für sachgerecht.

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat Ihre Anmerkungen zum Anlass genommen, ihre Ausführungen im Hinweis in Abschnitt F.3. zu reflektieren und zu präzisieren. Das hier beschriebene 3-stufige Auswahlverfahren kann methodisch auf alle Praxen, unabhängig von ihrer Größe, Anwendung finden. Es gewinnt jedoch mit steigender Anzahl von Prüfungsaufträgen und Berufsträgern an Bedeutung. Aufgrund Ihrer Hinweise hat die Kommission für Qualitätskontrolle den Hinweistext nunmehr als allgemeine Empfehlung zur Auftragsauswahl formuliert. Somit sollte auch deutlich werden, dass eine wirksame Nachschau unabhängig von der Praxisgröße im Rahmen der Auftragsauswahl ein entscheidendes Kriterium darstellt und sich unmittelbar auf den Umfang der auszuwählenden Aufträge auswirken kann.

2. Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle

- **Qualitätskontrollen bei gemischten Praxen**

Sie weisen zutreffend darauf hin, dass einzelne Elemente des Qualitätssicherungssystems im Qualitätskontrollbericht näher zu beschreiben sind, soweit eine solche Darstellung notwendig ist, um der Kommission für Qualitätskontrolle eine Beurteilung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems durch den Prüfer für Qualitätskontrolle innerhalb angemessener Zeit zu ermöglichen.

Die Kommission für Qualitätskontrolle möchte in ihrem Hinweis das Ermessen des Prüfers für Qualitätskontrolle, welche Elemente des Qualitätssicherungssystems trotz der Erleichterung

gemäß § 33 Abs. 5 Satz 2 SaQK im Qualitätskontrollbericht darzustellen sind, nicht einschränken. Sie hat auch nicht die Absicht, einzelne Elemente besonders hervorzuheben. Gleichwohl möchte Sie aber darauf hinweisen, dass insbesondere bei gemischten Praxen mit einer Vielzahl von Prüfungsaufträgen und Berufsträgern und einem daraus resultierenden komplexen Qualitätssicherungssystem deren Nachschau von zentraler Bedeutung für die Beurteilung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems und Ausgangspunkt für die Auftragsauswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle ist. Aufgrund Ihrer Hinweise hat die Kommission für Qualitätskontrolle die entsprechende Passage in Abschnitt D. des Hinweises klarstellend überarbeitet.

Ergänzend möchte die Kommission für Qualitätskontrolle Sie auch darüber informieren, dass in Abschnitt D. ein weiterer Hinweis aufgenommen worden ist: Die geldwäscherechtlichen Regelungen sind im Qualitätskontrollbericht gemischter Praxen zu beschreiben, soweit diese Regelungen nicht bereits aus dem Transparenzbericht erkennbar sind. Diese Ergänzung soll der Tatsache Rechnung tragen, dass die WPK nach dem GWG die zuständige Aufsichtsbehörde für ihre Mitglieder ist.